Das Besitzrecht der Ehegatten nach bürgerlichem Recht.

Auszug aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau.

Vorgelegt von

Hans Gillarek

Referendar.

Breslau 1929.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.

Gedruckt bei Fredebeul & Koenen, Essen.

1a) Einen Besitzübergang kraft Gesetzes durch die Eheschließung gibt es nicht; die Eheschließung als solche wirkt in keinem Falle und in keiner Weise auf bestehenden Besitz der Ehegatten ein.

1b) Für den rechtlichen Umfang der Vermutung des § 1362 ist zu beachten, daß der beweisfällige Zeitpunkt der Besitzerwerb eines der Gatten ist; alle anderen Kennzeichen der Gesetzesbestimmung sind nur Voraussetzungen der Eigentumsvermutung für den Zeitpunkt des Besitzerwerbes eines der Gatten, keine selbständigen Vermutungen. In Ansehung des § 1362 Abs. 2 besteht nicht schlechthin für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät die Vermutung, dies sind nur Beispiele für Sachen, die zum ausschließlichen Gebrauch der Frau bestimmt zu sein pflegen.

2a) Gegenstand des ehemännlichen Besitznahmerechtes (§ 1373) hinsichtlich des Eingebrachten und Sondergutes der Frau sind nicht nur Sachen, an denen der Frau das Eigentum zusteht, sondern auch solche, an denen sie nur Besitz, selbst unrechtmäßigen, innehat.

2b) Der Mann ist nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch im Verhältnis zur Frau auf den Prozeßweg angewiesen, um bei Widerstand dieser sein Recht auf Besitznahme aus §§ 1373 und 1439, 1325 Abs. 2 durchzusetzen.

2c) Nach Ausübung des ehemännlichen Besitznahmerechtes hinsichtlich des Eingebrachten und Sondergutes der Frau bleibt diese mittelbare Besitzerin, während dem Manne unmittelbarer Alleinbesitz zusteht.

3. Für das Gesamtgut gilt Entsprechendes wie für das Eingebrachte und Sondergut der Frau. Beider Gatten mittelbarer Mitbesitz, unbeschadet des unmittelbaren Alleinbesitzes des Mannes, bilden den mittelbaren Alleinbesitz der gesamten Hand.

4. Der Besitz an Sachen des Gutes, Sondergutes, Vorbehaltsgutes und eingebrachten Gutes des Mannes sowie des Gutes und Vorbehaltsgutes der Frau bezüglich aller fünf Güterstände des bürgerlichen Rechtes steht regelmäßig demjenigen Gatten als alleinigem zu, der Eigentümer und Verwalter der betreffenden Gütermasse ist.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

5a) Die Normen des Familienrechtes in Rücksicht auf den Besitz ergeben keinen Rechtsgrund für allgemeinen Grundsätzen gegenüber abweichende Übereignungsmöglichkeiten zwischen Ehegatten. Speziell das ex lege eintretende Verwaltungsrecht des Mannes am Eingebrachten und Sondergut der Frau ist kein Hindernis einer Übereignung nach § 930.

5b) Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt besitzrechtliche Regelungen nur mit Rücksicht auf die rechtliche Zugehörigkeit einer Sache zu einer bestimmten Gütermasse, nicht mit Rücksicht auf tatsächliche Verhältnisse; das ist vielmehr den allgemeinen sachenrechtlichen Normen vorbehalten. Speziell für den Besitz an der Ehewohnung ergibt sich aus den familienrechtlichen Normen: Wenn auch der Satz: Mitbesitz oder Alleinbesitz der Frau an der gemeinschaftlichen Ehewohnung ist auf dem Boden anderen Güterstandes als der Gütertrennung nicht möglich, wenn ihr Mit- oder Alleinbesitz, was regelmäßig zu sein pflegt, ins Eingebrachte der Frau oder ins Gesamtgut fällt, da in dem Besitz des Mannes der Mitbesitz der Frau auf Grund § 1373 oder § 1443 enthalten zu sein pflegt, bzw. als Alleinbesitz Objekt dieses Rechtes ist, in dieser Allgemeinheit nicht ausgesprochen werden kann, so ist dies doch als der Regelfall anzusehen. Des weiteren, für die Fälle, wo zuwider der Regel Mit- oder Alleinbesitz der Frau an der Ehewohnung besteht, so beim Güterstand der Gütertrennung und bei anderen Güterständen, wenn der Mann von seinem Recht aus § 1373 oder § 1443 keinen Gebrauch macht, bietet die Ehe als Lebensgemeinschaft keinen besonderen faktischen Grund dafür, dieser kann nur in allgemeinen Grundsätzen gefunden werden.

6. Wenn der Erwerber, das ist im Falle des § 1357 der Ehemann, in der Lage ist, die Gewalt über die zu erwerbende Sache auszuüben, dann genügt die Einigung seines gesetzlichen Vertreters im Rahmen des § 1357, also der Frau, ihm den unmittelbaren Besitz zu verschaffen, ohne daß die Frau überhaupt je eine besitzrechtliche Stellung erwirbt. Für den Erwerb mittelbaren Besitzes nach § 870 ist die Person des Mannes ganz entbehrlich; der Mann erwirbt ihn mit Abtretung des Herausgabeanspruches an ihn, vertreten durch seine Frau nach § 1357. — Erwirbt die Frau im Rahmen des § 1357 unmittelbaren Besitz, so verschafft sie gleichzeitig dem Manne mittelbaren Besitz und kann insoweit als Vertreterin des Mannes für dessen mittelbaren Besitzerwerb in einem weiteren Sinne als dem des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet werden.

Im gleichen Sinne ist der Mann Vertreter der Frau, indem er in den Fällen der §§ 1381, 1382 mit Erwerb seines unmittelbaren Besitzes der Frau mittelbaren Besitz verschafft.

7a) Dem Ehemanne oder der Ehefrau ist das Recht auf den bestehenden Besitz der Gattin, gleichgültig welcher Stufe und gleichgültig wie, ob durch Aufgabe des Besitzes oder Umwandlung in eine andere Stufe verändernd einzuwirken, als Verfügung über Eingebrachtes, Sondergut oder Gesamtgut, nur so weit zuzubilligen, als die Gesetzesbestimmungen eine Verfügung ausdrücklich für zulässig erklären.

7b) Bei Wegfall eines Güterstandes kraft Gesetzes oder Vertrages ist derjenige Besitzstand herzustellen, der allgemeinen Regeln entspricht, wofern nicht ein Güterstand an Stelle des weggefallenen tritt, für den die Besitzverhältnisse abweichend geregelt sind.